

sind, von den Kreisbauernschaften vielfach nicht weitergeleitet werden, so daß es den einzelnen Fachwarten dadurch erschwert wird, ihre beruflichen Sorgen und Wünsche an entscheidender Stelle anzubringen.

Ich nehme dies zum Anlaß, die Kreisbauernführer allgemein darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, alle Berichte, Anregungen oder sonstige Mitteilungen ihres ehrenamtlichen Mitarbeiterstabes (z. B. des Kreisfachwartes Gartenbau oder des Kreisfachschaftswartes Gärtner) weiterzugeben, insbesondere, wenn diese ausdrücklich für höhere Stellen be-

stimmt sind und die Vorlage an den Kreisbauernführer lediglich zur Einhaltung des Dienstweges erfolgt. Zur Weiterleitung ist der Kreisbauernführer auch dann verpflichtet, wenn seine Auffassung von der im Bericht niedergelegten abweicht. Er kann aber in diesen Fällen seine abweichende Ansicht als Vermerk auf dem Bericht zum Ausdruck bringen.

Ich bitte in Zukunft nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D. 1938 S. 100.

Finanz- und Vermögensverwaltung.

Feuer-Versicherung reichsnährstandseigener Gebäude und des gesamten Inhalts.

— JVB III 321/38 vom 15. 2. 1938 —.

I. Gebäude-Feuer-Versicherung.

Das Verwaltungsamt des RBF. hat mit dem Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin-Dahlem, als Vertreter nachstehender 15 öffentlicher Versicherungsanstalten:

1. Landschaftliche Brandkasse in Hannover, Hannover,
2. Feuersozietät der Provinz Brandenburg, Berlin,
3. Feuersozietät Grenzmark, Schneidemühl,
4. Mecklenburgische Landesbrandkasse, Rostock,
5. Lübecker Landesbrandkasse, Lübeck,
6. Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen, Königsberg,
7. Pommerische Feuersozietät, Stettin,
8. Städtische Feuer-Versicherungsanstalt, Stralsund,
9. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf,
10. Städte-Feuersozietät für die Provinz Sachsen, Merseburg,
11. Land-Feuersozietät für die Provinz Sachsen, Magdeburg,
12. Niederschlesische Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Breslau,
13. Oberschlesische Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Ratibor,
14. Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel,
15. Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster,

vertraglich festgelegt, daß sämtliche bisher angewandten Prämienätze zu Feuer-Versicherungen der reichsnährstandseigenen Gebäude mit Ausnahme derjenigen, die der Zwangsversicherung unterliegen, mit Wirkung vom 1. 1. 1938 auf den einheitlichen Prämienatz von 0,20 ‰ ermäßigt werden. Es ist dabei gleichgültig, welche Art und welche Lage die Gebäude haben.

Auf Grund dieses Vertrages ist von den in Frage kommenden Landesbauernschaften folgendes zu veranlassen:

1. Sofern eine Gebäude-Feuer-Versicherung bei der für die Landesbauernschaft zuständigen (siehe oben) öffentlichen Feuerversicherungsanstalt besteht, ist bei dieser der Antrag zu stellen, durch entsprechende Nachträge zu allen Gebäude-Feuer-Versicherungsverträgen die Ermäßigung der Prämienätze auf 0,20 ‰ zu bestätigen und die zuviel bezahlten Prämien einschl. Versicherungssteuer zurückzuerbüßen, falls die Prämien für das Versicherungsjahr 1938 bereits bezahlt wurden.

Ich bitte um Meldung bis zum 1. 5. 1938, welche Beträge durch diese Prämienermäßigung eingespart wurden.

2. Sofern bei privaten Versicherungsgesellschaften Gebäude-Feuer-Versicherungsverträge laufen, die nicht durch Hypotheken gebunden sind, sind diese Verträge zum nächstzulässigen Ablauftermin zu kündigen. Die neuen Feuer-Versicherungsverträge müssen vom Ablaufstake an mit der zuständigen öffentlichen Versicherungsanstalt zum einheitlichen Prämienatz von 0,20 ‰ abgeschlossen werden.
3. Für Neubauten ist die Gebäude-Feuer-Versicherung bei der zuständigen öffentlichen Versicherungsanstalt zum Prämienatz von 0,20 ‰ abzuschließen.
4. Bei Neuerwerb von Gebäuden müssen evtl. bei privaten Gesellschaften bestehende Feuerversicherungen nach der grundbuchamtlichen Eintragung mit sofortiger Wirkung gekündigt und die neue Versicherung bei der zuständigen öffentlichen Versicherungsanstalt zum Prämienatz von 0,20 ‰ beantragt werden.
5. Soweit eine Versicherung bei dieser Anstalt bereits bestanden hat, ist Prämienermäßigung gemäß Ziffer 1 dieser Anordnung zu beantragen.
5. Der Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten hat die unter Nr. 1 bis 15 genannten Anstalten verpflichtet, Anträge des RBF. auf